Beschluss-Nr.:	ausgefertigt am:	Bekanntmachungsdatum:	In Kraft getreten am:
31-2025	20.10.2025	29.11.2025	30.11.2025

Gebührenordnung für den kommunal verwalteten Friedhof der Gemeinde Gerstenberg (Friedhofsgebührenordnung)

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstenberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, § 33 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), in der jeweils gültigen Fassung sowie § 31 der Friedhofsordnung folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Gerstenberg beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Gerstenberg betreibt nach Maßgabe der Friedhofsordnung der Gemeinde Gerstenberg die öffentliche, kostenrechnende Einrichtung "Friedhof der Gemeinde Gerstenberg".

(2) Für die Benutzung des kommunalen und des von der Gemeinde Gerstenberg verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Gemeinde Gerstenberg zur Deckung der Kosten Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

a) der Ehegatte,
b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
c) die Kinder,
d) die Eltern,
e) die Geschwister,
f) die Enkelkinder,
g) die Großeltern,
h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

a) diejenige Person, die eine Leistung oder sonstige Amtshandlung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

a) der Nutzungsberechtigte bei

- Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
- Umbettung oder Grabstättenauflösung.

b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes,
2. mit der Vornahme der Bestattung bei Grabstätten, an denen kein Nutzungsrecht vergeben wird,
3. soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde,
4. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, soweit dieser nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Mit den Benutzungsgebühren werden die Leistungen, die der Sicherung und Unterhaltung der zweckentsprechenden Benutzung des Friedhofes, des Vorhaltens der Grabanlagen/Grabstätten, auch der Gemeinschaftsanlagen und der Ermöglichung der Ausübung des Totenfürsorgerechtes an/auf der Grabstätte entfallen, abgegolten.

(2) Enthalten sind hierin auch die Leistungen des Vorhaltens und Betreibens von Anlagenteilen, die der Pflege der Gräber dienen, wie beispielsweise Abfallplätze, Wegen und Plätzen sowie Wasserentnahmestellen und im Falle der Gemeinschaftsanlagen des jeweils vorgesehenen Grabsteines.

(3) Für die Benutzung des Friedhofes werden für die Grabstätten folgende einmaligen Gebühren erhoben:

Gebührenstelle	Grabstättenart / Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
1.	**Urnenwahlgrab**	**310,00**
1.1.	davon Grabnutzungsrecht	280,00
1.2.	davon Grundgebühr	30,00
1.3.	Gebühr Verlängerung Grabnutzungsrecht um weitere 5 Jahre	77,50
1.4.	Gebühr Verlängerung Grabnutzungsrecht um weitere 10 Jahre	155,00

2.	**Erdwahlgrab**	**420,00**
2.1.	davon Grabnutzungsrecht	390,00
2.2.	davon Grundgebühr	30,00
2.3.	Gebühr Verlängerung Grabnutzungsrecht um weitere 5 Jahre	105,00
2.4.	Gebühr Verlängerung Grabnutzungsrecht um weitere 10 Jahre	210,00
3.	**Urnengemeinschaftsanlage (Rosenhain) – ohne Namen –**	**660,00**
3.1.	davon Grabnutzungsrecht	395,00
3.2.	davon Grundgebühr	30,00
3.3.	davon Grabpflege	235,00
4.	**Urnengemeinschaftsanlage (Rosenhain) – mit Namen und Gravur auf dem Grabstein –**	**810,00**
4.1.	davon Grabnutzungsrecht	395,00
4.2.	davon Grundgebühr	30,00
4.3.	davon Grabpflege	235,00
4.4.	davon Namensgravur Grabstein	150,00
5.	**Grabschließung**	
5.1.	**Grabschließung Erdwahlgrab**	**490,00**
5.2.	**Grabschließung Urnenwahlgrab**	**185,00**
5.3.	**Erschwerniszuschlag Grabschließung je zusätzlich angefallene Stunde**	**45,00**
6.	**Umbettungen / Grabstättenauflösung**	
6.1.	**Umbettungen / Grabstättenauflösung Erdwahlgrab**	**490,00**
6.2.	**Umbettungen / Grabstättenauflösung Urnenwahlgrab**	**185,00**
6.3.	**Erschwerniszuschlag Umbettungen / Grabstättenauflösung je zusätzlich angefallene Stunde**	**45,00**
7.	**Nutzungsgebühr kleine Trauerhalle**	**70,00**

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde Gerstenberg erhebt für Amtshandlungen bzw. Leistungen nach der Friedhofsordnung folgende einmalige Gebühren:

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
8.	**Bearbeitungsgebühr je Beisetzung**	**50,00**
9.	**Bearbeitungsgebühr je Genehmigung eines Grabmales**	**25,00**

10.	**Bearbeitungsgebühr je Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes gemäß Friedhofsordnung**	**25,00**
11.	**Bearbeitungsgebühr je beantragter Umbettung / Grabstättenauflösung**	**25,00**
12.	**Bearbeitungsgebühr je Grabschließung**	**25,00**
13.	**sonstige schriftliche Auskünfte Friedhofsverwaltung je Auskunft**	**15,00**
14.	**Bearbeitungsgebühr Standsicherheitsprüfung**	
14.1.	**Bearbeitungsgebühr Standsicherheits-prüfung pro Beisetzung über Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren**	**41,00**
14.2.	**Bearbeitungsgebühr Standsicherheits-prüfung Verlängerung Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre**	**10,50**
14.3.	**Bearbeitungsgebühr Standsicherheits-prüfung Verlängerung Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre**	**20,50**

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Gerstenberg, den 20. Oktober 2025 (Siegel)

Uwe Patzelt
Bürgermeister der Gemeinde Gerstenberg